

### **3. Anwendungsfälle des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes**

#### **3.1 Einsicht in eine Dienstanweisung beim Amt für Soziale Dienste**

Im September 2007 habe ich von einem Mitglied des Vereins „Väteraufbruch für Kinder, Landesverein Bremen e.V.“ eine Eingabe erhalten, die einen im Juli beim Amt für Soziale Dienste - Abteilung Junge Menschen und Familien - gestellten Antrag auf Informationszugang diesen Jahres betraf.

Der Vater begehrte Einsicht in die Arbeits- und Dienstanweisung, mit der die Akteneinsicht in die von den Jugendämtern geführten Akten durch Eltern, deren Vertreter und andere Behörden oder Institutionen geregelt wird. Auch nach mehrmaligen Anschreiben des Amtes für Soziale Dienste - Abteilung Junge Menschen und Familien - erhielt der Petent keine Antwort. Daraufhin wandte sich der Vater an mich, wie es § 12 Abs. 1 BremIFG vorsieht.

Im Oktober 2007 kontaktierte ich dann zweimal die Abteilung Junge Menschen und Familien des Amtes für Soziale Dienste, um eine Klärung des Sachverhaltes zu erreichen. Aber auch ich erhielt keine Antwort auf meine Schreiben. Daraufhin habe ich dem Amt in meinem nächsten Schreiben Anfang November 2007 mit dem Hinweis auf die nicht fristgerechte Bearbeitung und Bescheidung des Antrages nach § 7 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 5 Satz 1, § 9 Abs. 1 BremIFG sowie auf den Verstoß gegen die Unterstützungspflicht nach § 12 Abs. 3 BremIFG i. V. m. § 27 Abs. 2 Satz 1 BremDSG, eine Frist zur Beantwortung gesetzt. Auch diese Frist wurde von Seiten des Amtes nicht eingehalten.

Im Anschluss sandte ich ein letztes Schreiben unter Fristsetzung zur Klärung des Sachverhaltes an den Amtsleiter des Amtes für Soziale Dienste. Daraufhin erhielt ich einen Anruf aus dem Amt, in dem erklärt wurde, dass der zuständige Mitarbeiter zurzeit sehr stark belastet sei. Ich wies darauf hin, dass dies kein Grund für eine derartige Verhaltensweise sei und forderte nun zu einer unverzüglichen Bearbeitung des Vorganges auf. Da ich auch in der Folgezeit keine Antwort erhielt, wollte ich den Vorgang schließlich gegenüber der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales beanstanden. Die von mir unterzeichnete Beanstandung lag schon im Postausgangsfach, als endlich ein Antwortschreiben aus dem Amt für Soziale Dienste einging, in dem mitgeteilt wurde, dass dem Antrag des Bürgers nun entsprochen worden sei.

#### **3.2 Informationszugang zu Kehrunterlagen eines Schornsteinfegers**

Im September 2006, einen Monat, nachdem das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) in Kraft getreten war, wandten sich ein Bürger und ein Bezirksschornsteinfegermeister an mich und baten um Auskunft, welche öffentliche Stelle einen Antrag auf Zugang zu Kehrunterlagen eines beliebigen Bezirksschornsteinfegermeisters nach dem BremIFG zu bearbeiten hat. Ich stellte fest, dass in diesem speziellen Fall der Senator für Inneres und Sport die bearbeitende Stelle ist. Der Bürger wandte sich daraufhin an den Senator für Inneres und Sport, der sich zunächst Ende September 2006 für zuständig erklärte und nach der Ausnahmenvorschrift zum Schutz personenbezogener Daten um Spezifizierung des Interesses des Antragstellers bat, um die in der Ausnahmenvorschrift vorgesehene Abwägung durchzuführen. Nachdem der Antragsteller sich nach

weiterem Schriftverkehr mit einer Teilauskunft unter Schwärzung der personenbezogenen Daten einverstanden erklärte, kam der Senator für Inneres und Sport im November 2006 zu der Auffassung, er sei doch nicht zuständig und leitete den Antrag an das Stadtamt Bremen weiter.

Der Antragsteller wandte sich daraufhin an mich, weil er sich in seinem Recht auf Informationszugang nach dem BremIFG verletzt sah.

Ende November 2006 beschied das Stadtamt Bremen den Antrag abschlägig, da der Antragsteller keine hinreichenden Angaben in seinem Antrag gemacht habe, um eine Abwägung mit dem schutzwürdigen Interesse Dritter durchzuführen.

Im Dezember 2006 habe ich mich an das Stadtamt Bremen und den Senator für Inneres und Sport gewandt. Mit dem Senator für Inneres und Sport wurde Einigkeit erzielt, dass nach dem BremIFG der Senator für Inneres und Sport und nicht der Schornsteinfeger oder das Stadtamt Bremen für die Bearbeitung zuständig ist. Zudem teilte ich dem Stadtamt Bremen mit, dass ein ablehnender Bescheid nicht erfolgen durfte, solange nicht versucht worden war, die Einwilligung der betroffenen Dritten einzuholen. Sofern diese nämlich in den Informationszugang einwilligen, erübrigt sich jede weitere Überlegung des Stadtamtes Bremen.

Infolgedessen hob Mitte Januar 2007 der Senator für Inneres und Sport auf den Widerspruch des Antragstellers hin mit Widerspruchsbescheid den Bescheid des Stadtamtes Bremen auf, kam nun aber zu dem Ergebnis, dass eine spezielle Regelung nach dem Schornsteinfegergesetz Vorrang vor dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz genießt. Da nach dieser Regelung der Bezirksschornsteinfegermeister die zuständige Stelle ist, lehnte der Senator für Inneres und Sport weiterhin einen Zugang nach dem BremIFG ab. Auch das Stadtamt Bremen teilte mir nunmehr diese Auffassung mit. Daraufhin wandte sich erneut der Antragsteller an mich und bat um rechtliche Prüfung und Auslegung der Vorschrift nach dem Schornsteinfegergesetz.

Ende Februar und nochmals im März 2007 habe ich gegenüber dem Antragsteller, dem Bezirksschornsteinfegermeister, dem Stadtamt Bremen und dem Senator für Inneres und Sport umfassend zur zuständigen Stelle nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz, dem Verhältnis zum Schornsteinfegergesetz und zum Informationszugang nach der Regelung des Schornsteinfegergesetzes Stellung genommen. Anfang Mai 2007 nahm ich abschließend gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister sowie nachrichtlich gegenüber dem Stadtamt Bremen und dem Senator für Inneres und Sport zum Umfang des Informationszuganges und der Unterrichtung Dritter nach dem Schornsteinfegergesetz Stellung.

Um es abzukürzen: In der Folgezeit erhielt der Petent schließlich von dem Bezirksschornsteinfegermeister Zugang zu den von ihm begehrten Informationen.

### **3.3 Einsichtnahme in Unterlagen der Universität Bremen**

Mit einer Eingabe bat mich ein Petent um Unterstützung bei seinem Anliegen, Einsicht in Unterlagen über die Zusammenarbeit der Universität Bremen mit dem Institut für Informationsmanagement (ifib) und dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) zu erhalten.

Nach einem ablehnenden Schreiben von Seiten der Universität Bremen machte ich die Universität Bremen darauf aufmerksam, dass auch die Informationen zugänglich gemacht werden müssen, die aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses entstanden sind. Gemäß § 1 Abs. 1 BremIFG unterliegt die Universität dem Anwendungsbereich des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes und ist zur Offenlegung von Informationen verpflichtet. Entgegenstehen können dieser Offenlegung nur Ausschlussgründe nach den §§ 3 bis 6 BremIFG.

Die Universität Bremen holt nun die Einwilligung der betroffenen Dritten ein und wird den Petenten zeitnah informieren. Dieser Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

### **3.4 Einsichtnahme in Prüfungen und Prüfungsergebnisse**

Im Juli 2007 erhielt ich eine Anfrage von einem Studenten bezüglich der Möglichkeit zur Einsichtnahme in Prüfungen und Prüfungsergebnisse Dritter sowie deren Aushang in der Hochschule. Ich beantwortete dieses Anliegen mit Verweisung auf das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG).

Eine Herausgabe von Kopien einer Leistungsbeurteilung von Dritten beinhaltet personenbezogene Daten und ist daher grundsätzlich nicht möglich. Als Folge wäre eine Einwilligung des Betroffenen (Dritten) einzuholen. Sollte dieser einwilligen, würde nichts gegen eine Herausgabe der gewünschten Informationen sprechen. Sollte die Einwilligung aber nicht erfolgen, dann wäre zu prüfen, ob ein überwiegendes allgemeines öffentliches Interesse an der Herausgabe besteht. Dies ist in diesem Sachverhalt aber kaum vorstellbar.

Bei der Frage nach einem vorzunehmenden Aushang der Prüfungsergebnisse wies ich den Petenten darauf hin, dass es hier keine Verpflichtung dazu gibt. Wäre eine Kenntniserlangung von Matrikelnummern Dritter, zum Beispiel aufgrund kleinerer Prüfungsgruppen, nicht mehr auszuschließen, so ist von einer Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse abzusehen.